

Ordnung für Baumaßnahmen der Kirchengemeinden im Erzbistum Berlin (Bauordnung)



Erzbistum Berlin

Präambel

Ein lebendiges Zeugnis für ihren Schöpfungsglauben kann die Kirche insbesondere durch konkretes Handeln für die Zukunft der Schöpfung geben. Daher strebt das Erzbistum Berlin im Sinne der von den deutschen Bischöfen 1998 veröffentlichten Schrift „Handeln für die Zukunft der Schöpfung“ und im Bewusstsein seiner Verantwortung für die Schöpfung mit dieser Bauordnung folgende Ziele an:

- die nachhaltige (ökologisch, sozial und ökonomisch tragfähige) Bewirtschaftung der Liegenschaften,
- den Erhalt der Bausubstanz nach den Kriterien der Nachhaltigkeit,
- Maßnahmen zur Ressourcenschonung, insbesondere zur Energieeinsparung,
- Nutzung regenerativer Energiequellen,
- den Einsatz umweltfreundlicher Baumaterialien,
- Erfassung des Energieverbrauchs.

Teil I Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich

Diese Ordnung gilt für Bau- und Instandsetzungsmaßnahmen an Gebäuden und Einrichtungen der katholischen Kirchengemeinden im Erzbistum Berlin.

Grundlage sind das Kirchliche Vermögensverwaltungsgesetz (KiVVG) und die Geschäftsanweisung für die Arbeit der Kirchenvorstände (GA).

§ 2 Zuständigkeiten

(1) Für die Vorbereitung, Planung, Einholung behördlicher Genehmigungen, Durchführung, Finanzierung und Abrechnung aller Bauvorhaben ist der Kirchenvorstand zuständig.

(2) Vom Kirchenvorstand wird durch Beschluss ein Bauausschuss zur Übernahme baulicher Aufgaben gemäß § 6 Abs. 2 GA gebildet. Ihm gehören drei bis fünf Mitglieder an, deren Namen und Anschriften dem Erzbischöflichen Ordinariat schriftlich mitzuteilen sind.

Der Kirchenvorstand ist durch mindestens ein Mitglied im Bauausschuss vertreten.

Der Bauausschuss ist dem Kirchenvorstand zur Rechenschaft verpflichtet.

Teil II Erhaltung und Pflege

§ 3 Objektbetreuung

(1) Für Erhalt und Pflege kirchlicher Gebäude und Einrichtungen ist der Kirchenvorstand, vertreten durch den Bauausschuss zuständig, der den baulichen Zustand regelmäßig zu überwachen hat. Er ist für die Einhaltung der gesetzlichen Anforderungen verantwortlich, die sich insbesondere aus den Regelungen des Baurechts und aus der Energieeinsparverordnung (EnEV) ergeben sowie für den wirtschaftlichen Betrieb (z. B. Identifizierung von Maßnahmen zur Energieeinsparung).

(2) Bau- und Instandsetzungsmaßnahmen mit einem Kostenaufwand bis einschließlich 1.600,- €brutto sind durch die Kirchengemeinde selbst zu finanzieren.

(3) Um plötzlich anfallende Instandsetzungsmaßnahmen größeren Ausmaßes und insbesondere Gefahrenzustände zu vermeiden, hat der Bauausschuss die Pflicht, jährlich eine Begehung der kirchlichen Objekte durchzuführen und darüber ein Protokoll gemäß Formblatt A - Bauzustandsprotokoll - anzufertigen.

Ferner sind im jährlichen Protokoll Bau- und Instandsetzungsmaßnahmen mit einem Kostenaufwand von mehr als 1.600 €brutto anzugeben, die seit der letzten Begehung durchgeführt wurden.

Eine Kopie des Protokolls ist beim Erzbischöflichen Ordinariat bis zum 30.04. des laufenden Jahres einzureichen.

(4) Im Abstand von 3 Jahren ist die Begehung nach Absatz 3 unter Beteiligung des zuständigen Bauleiters des Erzbischöflichen Ordinariates durchzuführen.

Hierzu ist dem Bauausschuss spätestens vier Wochen vor der Begehung der verbindliche Termin durch das Erzbischöfliche Ordinariat mitzuteilen.

§ 4 Sofortmaßnahmen

(1) Bei Auftreten von Gefahrenzuständen sind zur Abwendung unmittelbar drohender Gefahren für Mensch und Bausubstanz Sofortmaßnahmen durch die Kirchengemeinde zu veranlassen.

(2) Abweichend von § 5 Abs. 1 und § 6 Abs. 1 und Abs. 2 unterliegen solche Maßnahmen nur der Anzeigepflicht beim Erzbischöflichen Ordinariat.

(3) Bei Eintreten von Gefahrenzuständen gemäß Abs. 1 sind nach Unterrichtung des Erzbischöflichen Ordinariates Ansprüche auf Versicherungsleistungen bei dem zuständigen Maklerbüro bzw. direkt beim Versicherungsunternehmen geltend zu machen.

Teil III Genehmigung von Maßnahmen

§ 5 Zustimmungspflichtige Maßnahmen

(1) Der Zustimmung des Erzbischöflichen Ordinariates bedürfen Maßnahmen mit einem Kostenaufwand von mehr als 1.600,- €brutto und bis zu 25.000,- €brutto, die unter Einsatz von Spenden und Zuschüssen

- des Erzbischöflichen Ordinariates
- des Bonifatiuswerkes
- aus öffentlichen Förderprogrammen (Ausnahme Kitas)

durchgeführt werden sollen.

Zur Erlangung der Zustimmung sind die vollständigen Bauunterlagen, ein Kirchenvorstandsbeschluss, der die Maßnahme benennt sowie die Gesamt- und Teilfinanzierungen ausweist, und bei Neu- und Umbaumaßnahmen eine Stellungnahme des Pfarrgemeinderates gemäß §16 KiVVG beim Erzbischöflichen Ordinariat einzureichen. Das Erzbischöfliche Ordinariat behält sich vor, weitere Unterlagen zur Bewertung der geplanten Maßnahme einzufordern.

(2) Für die Errichtung kirchlicher Bauten sowie Bau- und sonstige Maßnahmen an Kirchen und anderen Gottesdienststätten, die zu einer gestalterischen Erneuerung oder Änderung des Innenraumes führen, ist die Zustimmung der „Kommission für sakrale Kunst und kirchliches Bauen“ einzuholen.

§ 6 Genehmigungspflichtige Maßnahmen

(1) Bau- und Instandsetzungsmaßnahmen mit einem Kostenaufwand von mehr als 25.000,- €brutto bedürfen einer kirchenaufsichtlichen Genehmigung.

(2) Ferner bedürfen unabhängig von der Höhe der beauftragten Leistungen

- Maßnahmen an Bau- und Kunstdenkmälern
- Maßnahmen, die nach öffentlichem Recht genehmigungspflichtig sind
- Anstrich- und Ausmalungsarbeiten an Kirchen
- Anschaffung, Restaurierung und Entfernung von zum gottesdienstlichem Gebrauch dienender Ausstattung (z.B. Sedilien, Ambo, [liturgisches Mobiliar]), Orgeln, Läutewerken und Turmuhren
- Architekten-, Ingenieur- und Künstlerverträge
- Kreditfinanzierte Baumaßnahmen
- Werkverträge mit einem Kostenaufwand von mehr als 25.000,- €brutto

der kirchenaufsichtlichen Genehmigung.

Zur Erlangung der kirchenaufsichtlichen Genehmigung sind die vollständigen Bauunterlagen, ein Kirchenvorstandsbeschluss, der die Maßnahme benennt sowie die Gesamt- und Teilfinanzierungen ausweist, und bei Neu- und Umbaumaßnahmen eine Stellungnahme des Pfarrgemeinderates gemäß §16 KiVVG beim Erzbischöflichen Ordinariat einzureichen. Das Erzbischöfliche Ordinariat behält sich vor, weitere Unterlagen zur Bewertung der geplanten Maßnahme einzufordern.

(3) Im Zuge des staatlichen Baugenehmigungsverfahrens geänderte Planunterlagen sind vor Beginn der Maßnahme beim Erzbischöflichen Ordinariat zur gesonderten Zustimmung einzureichen.

Teil IV Planungstechnische Abwicklung

§ 7 Aufwendungen zur Grundlagenermittlung

Bis zur Erteilung der kirchenaufsichtlichen Genehmigung gehen alle anfallenden Planungskosten zu Lasten der Kirchengemeinde. Nach Erteilung der kirchenaufsichtlichen Genehmigung werden diese Aufwendungen bei Vorliegen der Zuschussvoraussetzungen auf die zuschussfähigen Gesamtkosten angerechnet.

§ 8 Beauftragung von Architekten und Fachplanern

(1) Der Kirchenvorstand oder der vom Kirchenvorstand bevollmächtigte Bauausschuss hat zur Beauftragung von Architekten und Fachplanern die Vertragsformulare der Formblätter C/D/E - Architektenvertrag / Ingenieurvertrag Statik / Ingenieurvertrag Technische Ausrüstung - zu verwenden. Die Rechtsverbindlichkeit der Verträge erfolgt erst mit der kirchenaufsichtlichen Genehmigung.

(2) Entsprechend dem Bedarf werden die Planungsphasen schrittweise durch den Kirchenvorstand freigegeben.

§ 9 Beteiligung staatlicher Behörden

Bauunterlagen dürfen bei der Bauaufsichtsbehörde erst nach erfolgter kirchenaufsichtlicher Genehmigung eingereicht werden.

Wird für ein kirchenaufsichtlich genehmigtes Bauvorhaben eine öffentliche Baugenehmigung erteilt, ist hiervon eine Kopie dem Erzbischöflichen Ordinariat zu übergeben.

Teil V Bautechnische Abwicklung

§ 10 Ausschreibung und Vergabe von Bauleistungen

(1) Die Ausschreibung von Bauleistungen erfolgt gemäß VOB/A bzw. VOL/A und Vertragsbedingungen des Erzbischöflichen Ordinariates in ihrer jeweils geltenden Fassung, sofern öffentliche Förderungsbestimmungen nicht entgegenstehen. Bietereigene Geschäftsbedingungen sind auszuschließen.

(2) In Abhängigkeit vom Umfang der Maßnahme sind Angebote in folgender Anzahl einzuholen:

Auftragsvolumen in €	Mindestanzahl einzuholender Angebote
bis 5.000,-	2
bis 25.000,-	3
über 25.000,-	4

Für öffentliche Ausschreibungen gelten abweichend die Regelungen der VOB.

(3) Von der Angebotsprüfung ist ein tabellarisches Protokoll anzufertigen, das die Angebote in einer vergleichbaren Darstellung auflistet. Für alle zustimmungs- und kirchenaufsichtlich genehmigungspflichtigen Maßnahmen gemäß §§ 5, 6 sind jeweils eine Kopie des Protokolls und der Angebote dem Erzbischöflichen Ordinariat zu übergeben.

(4) Der Kirchenvorstand oder der von ihm bevollmächtigte Bauausschuss ist zuständig für die Vergabe der einzelnen Gewerke und Leistungen. Zu beauftragen ist in der Regel der Bieter mit dem wirtschaftlichsten Angebot.

Die Beauftragung erfolgt anhand Vertragsformular Formblatt F - Bauvertrag - des Erzbischöflichen Ordinariates.

§ 11 Abnahme von Bauleistungen

(1) Bauleistungen sind innerhalb von 12 Werktagen nach angezeigter Fertigstellung bei einer gemeinsamen Baustellenbegehung abzunehmen. Dies erfolgt durch Ausstellung des Abnahmeprotokolls gemäß Formblatt H .

(2) Soweit beauftragt, sind der bauleitende Architekt und Sonderfachleute an der Abnahme zu beteiligen.

(3) Eine Kopie des Abnahmeprotokolls ist beim Erzbischöflichen Ordinariat einzureichen.

§ 12 Versicherungsschutz

- (1) Bauvorhaben der Kirchengemeinden sind im Rahmen pauschaler Bauherrenhaftpflichts- und Bauwesensversicherungen beim Erzbischöflichen Ordinariat versichert.
- (2) Personen, die für die Kirchengemeinden in deren Auftrag oder mit ausdrücklicher Einwilligung ehrenamtlich tätig sind, sind bei der Verwaltungs-Berufsgenossenschaft (VBG) versichert. Die jeweiligen Arbeitsschutzvorschriften sind einzuhalten.

§ 13 Objektbetreuung

- (1) Der bauleitende Architekt oder Sonderfachmann zeichnet für die Kontrolle des erstellten Werkes nach Abschluss der Baumaßnahme verantwortlich. Bis zum Ablauf der Gewährleistungs- und Verjährungsfristen ist er zuständig für die Beseitigung festgestellter Fehler und Mängel. Über diese ist der Bauausschuss zu informieren.
- (2) Die Betreuung von Werken nach Absatz 1, die ohne einen Fachplaner zur Ausführung kamen, ist durch den Bauausschuss vorzunehmen.

§ 14 Dokumentation von Bau- und Instandsetzungsmaßnahmen

- (1) Die Dokumentation von Bau- und Instandsetzungsmaßnahmen hat anhand einer systematischen Zusammenstellung aus zeichnerischen Darstellungen und rechnerischen Ergebnissen des Objektes in digitaler Form zu erfolgen.
- (2) Bei Maßnahmen an denkmalgeschützten Gebäuden und Gegenständen sowie bei substanzverändernden Baumaßnahmen ist eine ausführliche Dokumentation mit Erläuterungen, Fotos und Zeichnungen dem Erzbischöflichen Ordinariat in digitalisierter Form zu übergeben, die Vor-, Zwischen- und Endzustand der Maßnahme belegt.
Es sind folgende Dateiformate zu verwenden: *.doc / *.pdf / *.dwg / *.jpg / *.tif

Teil VI Finanzierung von Bau- und Instandsetzungsmaßnahmen

§ 15 Grundlagen zur Finanzierung von Bau- und Instandsetzungsmaßnahmen

- (1) Grundsätzlich ist die Kirchengemeinde für die Finanzierung von Bau- und Instandsetzungsmaßnahmen verantwortlich.
- (2) Im Rahmen ihrer Leistungsfähigkeit hat die Kirchengemeinde alle Möglichkeiten zur Finanzierung der Bau- und Instandsetzungsmaßnahmen auszunutzen. Hierzu zählen Eigenleistungen, eigene Investitionsmittel, Spenden u.a..
Die Kirchengemeinde verpflichtet sich, alle Formen öffentlicher Förderung zu ermitteln und diese nach Sachlage fristgerecht zu beantragen. Eine Kopie der Antragsunterlagen ist als Nachweis beim Erzbischöflichen Ordinariat einzureichen.
- (3) Die Kirchengemeinde muss für Kostenüberschreitungen, die im Zuge einer durch das Erzbischöfliche Ordinariat geförderten Bau- oder Instandsetzungsmaßnahme entstehen, selbsttätig aufkommen.
Eine zusätzliche diözesane Finanzierungshilfe kann nur in Ausnahmefällen erfolgen.
- (4) Für Baumaßnahmen, die ganz- oder teilweise über Kredite finanziert werden, sind mindestens 3 Finanzierungsangebote zur Wirtschaftlichkeitsprüfung zusammen mit den Bauunterlagen nach § 6 Abs. 2 zur kirchenaufsichtlichen Genehmigung einzureichen.

(5) Jeder KV-Beschluss über Maßnahmen mit Eigenmittelfinanzierung hat eine Feststellung zur Sicherung der Finanzierung (gegebenenfalls auch mit Hinweis auf die Finanzierungsquelle, z. B. angesammelte Mittel Vermietung/Verpachtung) zu beinhalten.

§ 16 Bistumszuschüsse für pastoral genutzte Flächen

(1) Ist die Kirchengemeinde nicht in der Lage, nach Ausnutzung aller Möglichkeiten gemäß § 15 Abs. 1 und 2 die Finanzierung sicherzustellen, können beim Erzbischöflichen Ordinariat Zuschüsse für Bau- und Instandsetzungsmaßnahmen gemäß Formblatt B - Anmeldung für Bauetat - beantragt werden.

Soweit hierfür Mittel im Bauetat des Erzbistums eingestellt sind, erfolgt die Vergabe von Zuschüssen in Abhängigkeit der anerkannten Kosten:

- für Kirchengebäude bis zu 70 v. H.
- für sonstige pastoral genutzte Flächen der Hauptgottesdienststandorte bis zu 70 v. H.
- für sonstige pastoral genutzte Flächen der Nebengottesdienststandorte bis zu 50 v. H.
- für Glockenstühle und Lütetechnik bis zu 70 v. H.
- für bauliche Außenanlagen bis zu 50 v. H.
- für Erschließungsmaßnahmen bis zu 70 v. H.

Der genehmigte Zuschuss wird im Rahmen der Zustimmung gemäß § 5 bzw. kirchenaufsichtlichen Genehmigung gemäß § 6 mitgeteilt.

(2) Nicht zuschussfähig durch das Erzbistums Berlin sind:

- Maßnahmen zur Baureinigung
- Maßnahmen im Bereich nicht pastoral genutzter Flächen
- Malerarbeiten
- Bepflanzungen und gärtnerische Anlagen
- die Beschaffung von Inneneinrichtungen

Zu den Inneneinrichtungen gehören u. a. Altar, Ambo, Sedilien, Kreuz, Tabernakel, Apostelleuchter mit Kreuzen, Weihwasserbecken, Taufstein, Gestühl, Beichtstuhl, Orgel, Sakristeieinrichtungen, Liedanzeigevorrichtungen, Beleuchtungskörper inklusive Montage, Glocken, Kunstverglasung, textile Fußbodenbeläge, Jalousien, Vorhänge und Gardinen einschließlich der Antriebe und Schienen, Büroeinrichtungen, Einbauschränke und Regale, bewegliche Podien oder Podeste.

(3) Baumaßnahmen, die die Gesamtheit eines kirchlichen Gebäudes mit verschiedenen Nutzungsbereichen betreffen, sind nur für den Anteil an pastoral genutzten Flächen und Dienstwohnungen zuschussfähig.

(4) Zuschüsse können auf Antrag für Einbauküchen in Gemeinderäumen bis zu 3.000,- €brutto gewährt werden.

(5) Die Antragsfrist für Zuschüsse durch das Erzbischöfliche Ordinariat endet jeweils zum 30. Juni des Vorjahres der geplanten Maßnahme. Die Prüfung der Anträge und die Festsetzung der Prioritäten erfolgt durch die Fachgremien des Erzbischöflichen Ordinariates. Nach Aufstellung des Haushaltes werden die Kirchengemeinden über die bewilligten Zuschüsse informiert.

§ 17 Dienstwohnungen

- (1) Instandsetzungsmaßnahmen in Dienstwohnungen für Pfarrer / Kapläne mit Jahresgesamtkosten bis zu 500,- €brutto sind aus der Sachkostenzuweisung zu bezahlen.
- (2) Bau- und Instandsetzungsmaßnahmen in Dienstwohnungen für Pfarrer / Kapläne mit Jahresgesamtkosten über 500,- €brutto sind durch das Erzbischöfliche Ordinariat zu finanzieren und durchzuführen.
- (3) Schönheitsreparaturen in Dienstwohnungen für Pfarrer / Kapläne sind zu 100 v. H. der Gesamtkosten durch das Erzbischöfliche Ordinariat zu finanzieren, sofern keine abweichende Regelung in der Dienstwohnungsvereinbarung getroffen wurde.
- (4) Zuschüsse durch das Erzbischöfliche Ordinariat können auf Antrag für Einbauküchen in Dienstwohnungen bis zu 3.000,- €brutto gewährt werden.

§ 18 Abrechnungsverfahren

- (1) Nach Abschluss einer durch das Erzbischöfliche Ordinariat bezuschussten Maßnahme ist durch den Planer oder Bauausschuss eine Abrechnung zu erstellen und dem Erzbischöflichen Ordinariat zur Prüfung vorzulegen.
Das Erzbischöfliche Ordinariat nimmt bis zur Prüfung der Gesamtabrechnung einen Einbehalt von 10 v. H. der Bistumszuschüsse vor. Erst nach Freigabe der Abrechnung wird entsprechend der Zuschussanteile der Restbetrag bis zum vollen Umfang an die Kirchengemeinde überwiesen.
- (2) Die geprüfte und bestätigte Abrechnung ist der Jahresrechnung (Zeitpunkt des Abschlusses der Finanzierung der Maßnahme) als Kopie beizulegen.
- (3) Die Verwendung von Bistumsmitteln darf erst nach vorrangigem Einsatz der Eigenmittel und nach Baufortschritt erfolgen.
- (4) Verwendungsnachweise für Fördermittel sind durch die Kirchengemeinde frist- und formgerecht beim Zuwendungsgeber einzureichen.

Teil VII Kindertagesstätten (Kitas)

§ 19 Baumaßnahmen an Kitas

- (1) Instandsetzungen und Kleinreparaturen mit einem Kostenaufwand bis 1.600,- €brutto sind aus dem Kita-Haushalt zu finanzieren und von der Kita- Leitung oder dem Bauausschuss zu beauftragen, sofern die Summe für Instandhaltung im Kita-Haushalt eingestellt ist.
- (2) Bau- und Instandsetzungsmaßnahmen an Kitas mit einem Kostenaufwand von mehr als der Instandhaltungssumme im Kita-Haushalt sind beim Caritasverband zu beantragen. Die Anmeldung sollte in der Regel bis zum 30. Juni für Maßnahmen erfolgen, die im Folgejahr ausgeführt werden sollen.
Bei Aufnahme der Baumaßnahme in den Jahresetat des Caritasverbandes erhält die Kirchengemeinde einen Bewilligungsbescheid des Caritasverbandes.

(3) Bau- und Instandsetzungsmaßnahmen über 25.000,- €brutto bedürfen zusätzlich der kirchenaufsichtlichen Genehmigung.

Zur Erlangung der kirchenaufsichtlichen Genehmigung sind die Bauunterlagen, ein Kirchenvorstandsbeschluss, der die Maßnahme benennt sowie die Gesamt- und Teilfinanzierungen ausweist und der Bewilligungsbescheid des Caritasverbandes beim Erzbischöflichen Ordinariat einzureichen.

Im Rahmen der kirchenaufsichtlichen Genehmigung erfolgt auch eine baufachliche Prüfung.

(4) Komplexe Baumaßnahmen mit Veränderung der Raumstruktur sind gemeinsam zwischen Bauausschuss, Caritasverband, Erzbischöflichen Ordinariat und Leitung der Kindertagesstätte zu beraten.

(5) Die Regeln dieser Ordnung gelten grundsätzlich auch für Kitas.

(6) Der Zuschuss des Caritasverbandes - Bereich Kitahaushalt - beträgt grundsätzlich 90 v. H. der Gesamtkosten, der Rest ist durch Eigenmittel der Kirchengemeinde abzudecken.

(7) Die Kirchengemeinde hat mit dem Caritasverband den Abruf der bewilligten Zuschüsse abzustimmen.

(8) Nach Abschluss der Maßnahme ist durch den Planer oder Bauausschuss eine Schluss-abrechnung zu erstellen und zusammen mit den Originalrechnungen dem Caritasverband, bei Baumaßnahmen mit Gesamtkosten über 25.000,- €brutto dem Erzbischöflichen Ordinariat vorzulegen.

Teil VIII Sonstiges

§ 20 Nicht ordnungsgemäße Abrechnung und Rückvergütungsansprüche

(1) Das Erzbischöfliche Ordinariat gewährt bei nicht abgerechneten Baumaßnahmen keine Zuschüsse für das nächste Haushaltsjahr und gegebenenfalls für die folgenden Haushaltsjahre.

(2) Im Zuge der Veräußerung eines nach § 16 Abs. 1 durch das Erzbischöfliche Ordinariat geförderten Objektes, können Bistumszuschüsse zurückgefordert werden. Der Rückzahlungsanspruch vermindert sich in der Regel bei Baumaßnahmen um jährlich 4 v. H. der Zuschusssumme.

(3) Im Zuge der Umwidmung einer nach § 17 Abs. 3 und 4 durch das Erzbischöfliche Ordinariat geförderten Dienstwohnung, können Aufwendungen oder Zuschüsse des Erzbistums zurückgefordert werden. Der Rückzahlungsanspruch vermindert sich in der Regel bei Baumaßnahmen um jährlich 4 v. H. der Aufwendungs- bzw. Zuschusssumme.

Teil IX Inkrafttreten

Diese Bauordnung wird als Geschäftsanweisung im Sinne des § 24 KiVVG erlassen und tritt mit der Veröffentlichung im Amtsblatt des Erzbistums Berlin in Kraft. Gleichzeitig treten alle ihr entgegenstehenden bisherigen Bestimmungen außer Kraft.

Alle nach dieser Ordnung zu verwendenden Formblätter stehen ab dem 01.02.2007 im Intranet des Erzbistums Berlin zur Verfügung.

Berlin, 05.12.2006
J.-Nr. B/A-595/2006
III/4-CS/MG

Siegel

Georg Kardinal Sterzinsky
Erzbischof von Berlin
i. A. Prälat Ronald Rother
Generalvikar

Manfred Ackermann
Cancellarius curiae